



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 15. Juni 2018

Per E-Mail:
info@bud.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber
Sehr geehrter Herr Departementssekretär

Mit Schreiben vom 27. April 2018 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von sechs Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA begrüsst die Revision ausdrücklich. Dass wir unserer Umwelt und Lebenswelt Sorge tragen und auf nachhaltige Energie setzen, ist einerseits zu unseren eigenen Gunsten. Wir sind es aber andererseits unseren Nachkommen schuldig, dass wir ihnen möglichst wenig Altlasten hinterlassen und ihnen eine Umgebung bieten, die eine hohe Lebensqualität aufweist.

Der Revisionsentwurf zeugt von einer mutigen, klaren und ambitionierten Haltung. Wir sind dezidiert der Meinung, dass sich die beschlossene Energiestrategie 2050 nur realisieren lässt, wenn konsequente Vorgaben festgelegt, umgesetzt und kontrolliert werden. Auch die Bestrebungen zur Harmonisierung mit den anderen Kantonen ist sachgerecht. Wir sind überzeugt, dass die Umsetzung der Energiestrategie zu einem erheblichen Innovationsschub beitragen wird, der unsere Wirtschaft stärkt.

Die Verordnung ist für Laien schwer verständlich und nachvollziehbar. Da sie sich aber wohl auch an entsprechende Fachpersonen richtet, ist sie wohl als adressatengerecht zu beurteilen.



In der Botschaft wird in Ziff. 3.4, Seite 5 ausgewiesen, dass in der Revision auf gewisse Module aus dem MuKE n 2014 verzichtet wird (etwa Modul 4 Ferienhuser und Ferienwohnungen oder Modul 8 Betriebsoptimierungen). Wir waren dankbar um eine Begrundung, warum diese nicht berucksichtigt werden.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

EnerG (E730.000)

- Art. 2 Wir begrussen es sehr, dass das Vorbild der offentlichen Hand weit vorne und ausdrucklich im Gesetz genannt werden soll. In Bezug auf Abs. 2 fragen wir uns, wie die Messung und Kontrolle gemass Vorgaben – Niveau 1990 – umgesetzt werden kann.
- Art. 5 Abs. 1 Eine Ausnahmebestimmung scheint uns zwar grundsatzlich sinnvoll, sie sollte in der Anwendbarkeit aber zeitlich beschrankt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass mit ihr die Ziele des Gesetzes mittel- und langerfristig unterlaufen werden.
- Art. 6 Abs. 2 Auch der moglichst geringe Energieverbrauch bei Gebauden und Anlagen sollte erganzt werden.
- Art. 6 Abs. 5 Es ist fraglich, ob dieser Abs. 5 genugend verstandlich ist, da er indirekt Bezug nimmt auf Art. 6 Abs. 4. Es konnten Auslegungsstreitigkeiten entstehen. Deshalb sollte der Wortlaut im Hinblick auf Abs. 4 uberpruft werden.
- Art. 7 Abs. 1 Es ist durchaus moglich, dass Neubauten eine positive Energiebilanz aufweisen. In Zukunft konnten diese Gebauden aufgrund der technischen Entwicklungen noch mehr Energie abgeben. Es wurde wohl nicht dem ubergeordneten Interesse entsprechen, dass sie sich dann verschlechtern und gegen Null bewegen mussen.
Redaktionell: «etc.» in der Klammer sollte gestrichen und der Aufzahlungscharakter anders aufgezeigt werden («namentlich», «insbesondere», «etwa» oder ahnlich).
- Art. 7 Abs. 2 Unseres Erachtens sollte neben «Klima, Verschattung und Quartiersituation» auch die «geografische Lage» erwahnt werden.
- Art. 7a Abs. 1 Um die genuende Bestimmbarkeit zu gewahrleisten, sollte der Anteil bereits auf Gesetzesstufe festgelegt werden.
- Art. 7a Abs. 2 Es sollten mindestens die Voraussetzungen fur die Befreiungen auf Gesetzesstufe genannt werden.



- Art. 8 Abs. 3 Die Bestimmung könnte mit einer Aufteilung der Gesamterneuerung in mehrere Schritte unterlaufen werden. Wir würden daher eine zeitliche Komponente begrüßen.
- Art. 8 Abs. 4 Es ist im Gesetz zu definieren, was als Sanierung der Gebäudehülle gilt.
- Art. 11 Abs. 1 Freiluftbäder sollten unabhängig von ihrem Volumen durch erneuerbare Energien beheizt werden müssen.
- Art. 11b Allenfalls wäre die positive Formulierung sinnvoller. Statt ein Maximum könnte ein Minimum vorgeschrieben werden.
- Art. 11c Abs. 3 Die Frist halten wir für zu kurz, auch wenn sie so in den Vorgaben MuKE 2014 enthalten ist. Sie sollte verlängert werden bis 2050.

EnerV (E730.010)

- Art. 7 Abs. 3 lit. d Es ist für uns kein sachlicher Grund ersichtlich, warum Hallenbäder und Räume, welche nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, ausgenommen werden.
- Art. 14 Abs. 2 Die Ausnahmebestimmung ist sehr weit und offen formuliert. Wir halten eine konkretere Bestimmung auf Verordnungsstufe für essentiell, um eine zu expansive Auslegung zu verhindern.
- Art. 15 Abs. 2 Die Rückgewinnung sollte ab einem bestimmten Quantum Prozessenergie (etwa Kühlung Rechenzentren) vorgeschrieben werden.
- Art. 19 Abs. 3 lit. a Hier sollte ebenfalls die Beschränkung «mindestens 50 %» eingefügt werden.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin